

**Vermerk zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 5
Abs. 1 und § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.13 der Anlage 1 zum UVPG**

Antragsteller:	Gemeinde Höhbeck
Planer:	NLWKN – Betriebsstelle Lüneburg, GB II; Lamprecht & Wellmann GbR – Landschaftsarchitekten und Landschaftsplaner
Maßnahme:	Neubau des linksseitigen Elbedeiches in der Ortslage Vietze, 3. Planungsabschnitt, Elbe-km 488,5 bis Elbe-km 489,0
Unterlagen:	Protokoll Screening Termin am 07.03.2017; Antrag des Antragstellers vom 08.12.2020 auf allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 5 und 7 Abs. 1 i. V. m. Ziffer 13.13 der Anlage 1 UVPG. Dem Antrag war der Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht und die FFH-Vorprüfung beigelegt.

I. Bekanntgabe

**Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und
Naturschutz**

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
„Neubau des linksseitigen Elbedeiches
in der Ortslage Vietze, 3. Planungsabschnitt“
Gemeinde Höhbeck, Landkreis Lüchow-Dannenberg**

**Bek. d. NLWKN v. 21.12.2020 –
Az. – VI L-62211-446-003 –**

Die Elbehochwässer 2011 und 2013 haben in der nicht deichgeschützten Ortslage Vietze zu erheblichen Schäden geführt. Deshalb beabsichtigt die Gemeinde Höhbeck, die Ortslage durch den Bau eines Deiches gegen Hochwässer der Elbe zu schützen. Der Bau erfolgt in drei Abschnitten. Der hier beantragte rd.600 m lange 3. Planungsabschnitt beginnt am bereits fertig gestellten Deich des 1. Planungsabschnittes, läuft parallel zum Pappelweg und zur Kapellenstraße. Am Reitweg knickt der Deich rechtwinklig ab und läuft parallel zum Reitweg in dem ansteigenden Gelände aus. Das erforderliche Deichbaumaterial soll aus dem Notdeich und aus einer im Deichvorland gelegenen Entnahmestelle gewonnen werden.

Die Gemeinde H hbeck als Tr gerin der Ma nahme hat mit Schreiben vom 08.12.2020 gem     5 Abs. 1 UVPG i. d. F. vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt ge ndert durch Art. 4 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694), die allgemeine Vorpr fung zur Feststellung der UVP-Pflicht beantragt.

Die beabsichtigte Bauma nahme dient der Verbesserung des Hochwasserschutzes. Nach   7 Abs. 1 i. V. m. Nummer 13.13 der Anlage 1 zum UVPG „Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst“ bedarf die Bauma nahme der allgemeinen Vorpr fung zur Feststellung der UVP-Pflicht.

Der NLWKN hat als zust ndige Beh rde nach  berschl giger Pr fung gem.   7 Abs. 1 UVPG unter Ber cksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgef hrten Kriterien gem.   5 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchf hrung einer Umweltvertr glichkeitspr fung nicht besteht. Die Feststellung ber cksichtigt die Beratung im Screening Termin am 07.03.2017 mit der Antragstellerin, ihren Planern sowie Vertretern der Samtgemeinde Gartow, der Biosph renreservats Verwaltung, des Landkreises L chow-Dannenberg, der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, dem NABU, der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Eigent mern.

Diese Feststellung wird hiermit gem     5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nach   5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbst ndig anfechtbar. Die Begr ndung nach   5 Abs. 2 UVPG finden Sie nachstehend.

II. Begr ndung der Entscheidung

1. Rechtsgrundlage

Die Gemeinde H hbeck hat als Tr gerin der Ma nahme gem     5 Abs. 1 UVPG die allgemeine Vorpr fung zur Feststellung der UVP-Pflicht beantragt, da die geplante Deichbauma nahme in der Anlage 1 UVPG unter Punkt 13.13 aufgef hrt ist: „Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst“.

2. Allgemeine Vorpr fung gem     7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 2 und 3 UVPG

Angaben des Vorhabentr gers zur Vorbereitung der Vorpr fung (Anlage 2 UVPG)

Die Gemeinde H hbeck hat als Tr gerin der Ma nahme die erforderlichen Angaben gem. Anlage 2 i.V.m. Anlage 3 UVPG vorgelegt. Die vorgelegten Unterlagen zur geplanten Ma nahme werden – unter Erg nzung weiterer der Genehmigungsbeh rde zur Verf gung stehenden Informationen - als ausreichend angesehen, um eine Entscheidung im Rahmen der Vorpr fung abschlie end durchf hren zu k nnen.

Kriterien f r die Vorpr fung im Rahmen einer Umweltvertr glichkeitspr fung (Anlage 3 UVPG)

Die mit der geplanten Ma nahme verbundenen Kriterien i. S. d. Anlage 3 UVPG sind in den vorgelegten Unterlagen dargestellt und k nnen damit entsprechend ber cksichtigt werden.

Merkmale des Vorhabens

Die Elbehochwässer 2011 und 2013 haben in der nicht deichgeschützten Ortslage Vietze zu erheblichen Schäden geführt. Deshalb beabsichtigt die Gemeinde Hühbeck, die Ortslage durch den Bau eines Deiches gegen Hochwässer der Elbe zu schützen. Der Bau erfolgt in drei Abschnitten. Der hier beantragte rd. 600 m lange 3. Planungsabschnitt beginnt am bereits fertig gestellten Deich des 1. Planungsabschnittes, läuft parallel zum Pappelweg und zur Kapellenstraße. Am Reitweg knickt der Deich rechtwinklig ab und läuft parallel zum Reitweg in dem ansteigenden Gelände aus. Die Deichhöhe liegt bis zu 3 m über dem angrenzenden Gelände. Die geschätzte Flächeninanspruchnahme beträgt rd. 1,8 ha.

Die an den Deich angrenzenden Straßen dienen gleichzeitig als Deichverteidigungsweg, hierfür werden die Straßen streckenweise ausgebaut, so dass sie für den Schwerlastverkehr geeignet sind. Außendeichs wird ein Unterhaltungsweg in Schotterbauweise angelegt. Er dient gleichzeitig als Erschließungsweg der Grundstücke, die durch den Bau des Deiches unterbunden wurden.

Die Bodenentnahme erfolgt im Deichvorland auf einer Fläche, die bereits 1999 für eine andere Deichbaumaßnahme sowie 2016/2017 für das 1. Teilstück des Deichneubaus Ortslage Vietze als Bodenentnahmestelle genutzt wurde. Diese Fläche wurde seinerzeit nicht vollständig abgebaut.

Der Umfang der Neuversieglung durch die Deichbaumaßnahme wird auf rd. 0,29 ha geschätzt. Der geschätzte Umfang der Erdarbeiten liegt bei rd. 19.000 m³. Die Transportstrecke von der Entnahmestelle bis zum Beginn des Vorhabens beträgt ca. 400m. Im geplanten Deichabschnitt am Pappelweg liegt ein 0,2 ha großes Feldgehölz, welches gerodet wird. Außerdem werden entlang des Kapellenwegs 37 Alleebäume gefällt. Der Antragsteller rechnet mit einer Bauzeit von 12 bis 15 Monaten.

Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten besteht nicht.

Bei der Baumaßnahme anfallende Abfälle, wie z. B. nicht deichbaufähiger Boden des Notdeiches, werden ordnungsgemäß entsorgt.

Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit des Planungsraumes hinsichtlich Nutzungs- und Schutzkriterien wurde entsprechend der Schutzgüter gemäß UVPG erfasst und dargelegt. Die Belastbarkeit der Schutzgüter wurde unter besonderer Berücksichtigung möglicher betroffener geschützter Objekte und Gebiet betrachtet. Folgende Schutzgebiete werden durch die Deichbaumaßnahme berührt:

- FFH-Gebiet DE2528-331 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“
- EU-Vogelschutzgebiet DE2832-401 „Niedersächsische Mittelalbe“
- Biosphärenreservat gemäß § 25 BNatSchG „Niedersächsische Elbtalaue“

- Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 17 NEIbtBRG
- Überschwemmungsgebiet gemäß § 76 WHG
- Denkmalschutz

Darüber hinaus sind natürliche Überschwemmungsgebiete und Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (Hier: Landesweit wertvolle Lebensräume z. B. für Flora und Fauna) betroffen.

Maßnahmen zur Vermeidung- und zur Verminderung

Bei der Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung- und zur Minimierung einbezogen:

1. Fachkundige Kontrolle der zu entnehmenden Bäume vor Fällung auf Quartierpotenzial für Fledermäuse und Brutvögel.
2. Für den gesamten Bauzeitraum ist die Einrichtung einer fachkundigen Baubegleitung vorgesehen.
3. Einrichtung von Schutz- und Markierungszäunen zur Begrenzung des Baufeldes und zum Schutz wertvoller Vegetationsbestände sowie Einzelstammschutz.
4. Festlegung von Tabuflächen zum Schutz wertvoller Gehölze/Biotope und Habitate sowie Beschränkung des Baufeldes, inkl. Baustelleneinrichtungsflächen auf das notwendige Maß und nur in dafür vorgesehenen Bereichen.
5. Sachgemäße, geordnete Lagerung von Baumaterial und Maschinen.
6. Auslassung von Amphibien-Laichgewässern im Bodenabbau während des Fortpflanzungszeitraumes (Laich- und Larvalzeit).
7. Herstellung einer Uferschwalbennistwand im nicht mehr berührten Bereich des aktuellen Bodenabbaus. Gleichzeitig Zerstörung von als Niststandort geeigneten Steilwänden im Bereich der Abbautätigkeiten.
8. Aufhebung von Bodenverdichtungsflächen auf den Baustelleneinrichtungsflächen sowie Einsaat mit geeigneten Saatgut nach deren Fertigstellung.
9. Nach Fertigstellung Einsaat der Deichböschungen und Nebenflächen mit geeignetem Saatgut.
10. Einbau von Hochborden mit regelmäßigen Absenkern zu Minimierung Barrierewirkung für Kleintiere (insb. Amphibien).

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Für die entlang des Pappelweges liegenden drei Wohngrundstücke wird es für den Bauzeitraum (maximal 15 Monate) zu einer erhöhten Belastung durch Lärm ausgehend von der Bautätigkeit und dem Transportverkehr des Bodenabbaus kommen. Allerdings werden die Bautätigkeiten ausschließlich werktätig und am Tag erfolgen (AVV Baulärm Zeitraum von 7:00 bis 20:00 Uhr), damit bleiben die Kernzeiten für die Erholung der Wohnbevölkerung frei von Beeinträchtigungen.

Für den Betrieb der Hochwasserschutzanlage werden durch die bestehende Vorbelastung der K28 keine erheblichen Veränderungen des Status quo erwartet, so dass die Nutzung als Deichunterhaltungsweg und durch etwaige Transportverkehre im Rahmen der Deichverteidigung als nicht erheblich eingeschätzt wird. Insgesamt wird das Risiko der Hochwasserbedrohung für die Bewohner der betroffenen Grundstücke erheblich gesenkt, damit einhergehend werden potenzielle Gefahren für Ihre Gesundheit deutlich minimiert.

2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Der Untersuchungsraum ist aufgrund seiner Siedlungsrandlage, des kontinuierlichen Betriebs inkl. Unterhaltung der K28 sowie der intensiven ackerbaulichen Nutzung deutlich vorbelastet. Der konkrete Eingriffsbereich ist im Vergleich zu weniger gestörten Bereichen des Gebietsteils C-65 des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalaue“ unterdurchschnittlich mit Arten und Lebensgemeinschaften ausgestattet. Für alle vom Vorhaben betroffenen Arten und Lebensgemeinschaften kann unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (s.o.) dargelegt werden, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

3. Fläche

Der Flächenverbrauch durch den Deichbau wurde durch die Trassenwahl entlang der Grenze der Bebauung aufgrund des hier vorhandenen höheren Geländes minimiert.

4. Boden

Im Untersuchungsraum kommen nach den vorliegenden Daten keine als naturnah zu wertenden Böden vor. Die betroffenen Flächen sind im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzung des Verkehrswegebbaus und der Siedlungsentwicklung bereits verändert, so dass sie allenfalls als von allgemeiner (mittlerer) Bedeutung anzusprechen sind. Ebenfalls sind innerhalb des Gebietes keine Böden vorhanden, die in die Suchräume für schutzwürdige Böden in Niedersachsen gehören.

5. Wasser

Die Grundwasserneubildung innerhalb des Gebietes ist auf dieses Schutzgut bezogen unterhalb einer allgemeinen Bedeutung zu werten. Auf einer 15stufigen Skala wird der Wert zwischen Stufe 1 und 3 angegeben, bezogen auf das Gesamtgebiet erfolgt keine Einschränkung der Möglichkeit für die Zusickerung zum Grundwasser.

Der Verlust an Retentionsraum durch den Deichkörper kann vollständig durch die Bodenentnahme ausgeglichen werden. Der mit der Anlage des Hochwasserschutzbauwerkes einhergehende Verlust an Retentionsfläche wird weitgehend der Standfläche des Deichkörpers entsprechen. Es ist mit dem Verlust von insgesamt 1 ha Überschwemmungsfläche mit einer Einstauhöhe im Falle des HQ 100 von 0-1 m zu rechnen.

Im Gegenzug kommt es innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes zu Bodenabgrabungen zur Auelehmgewinnung für den Deichbau, hier sollen mindestens 19.000 m³ Sand und Auelehm gewonnen werden. Dieser Bereich weist Geländehöhen zwischen 16,0 bis 18,0 m NHN auf und liegt unterhalb der vom Deichbau betroffenen Flächen mit Höhenlinien zwischen 18,0 und 19,0 NHN. Diese Flächen werden bereits jetzt fast alljährlich überflutet.

6. Luft und Klima

Durch den Bau des Deiches werden keine Veränderungen für diese Schutzgüter verursacht.

7. Landschaft

Die Herstellung des Deiches in Siedlungsrandlage und entlang der K28 auf 600 m wird keine erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes in dem bereits anthropogen geprägten Bereich ergeben. Das Landschaftsbild wird nach Umsetzung der Maßnahme landschaftsgerecht wiederhergestellt.

8. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Durch die bereits vorgesehene archäologische Baubegleitung werden mögliche Konflikte mit dem Schutzgut „kulturelles Erbe“ in Bezug auf den bekannten Fundplatz 67 ausgeschlossen. Weitere Konflikte sind nach den vorliegenden Daten nicht zu erwarten.

Im Rahmen der Umsetzung des Planfeststellungsbeschlusses werden alle bestehenden und beeinträchtigten Sachgüter (Leitungen, Straßen usw.) gesichert und wiederhergestellt, so dass keine Konflikte verbleiben.

9. Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Da sich aus den prognostizierten Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter keine nachhaltigen negativen Veränderungen absehen lassen, sind offensichtlich auch mögliche negative Wechselwirkungen nicht zu erwarten.

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens stellen zum Teil erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG dar, die ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne von § 15 BNatSchG sind. Da solche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter auch bei Fehlen eines überwiegenden öffentlichen Interesses zulässig sind, stellen diese Auswirkungen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen dar. Auch die Inanspruchnahme von besonders geschützten Biotopen gem. § 17 NEIbtBRG kann ausgeglichen werden, so dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 17 Abs. 3 NEIbtBRG i.V.m. § 30 Abs. 3 BNatSchG vorliegen und insoweit eine Zulässigkeit auch hier ohne überwiegendes öffentliches Interesse möglich ist. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG sind nicht erfüllt.

Ausweislich der FFH-Vorprüfung sind erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG für das FFH-Gebiet (landesintern 74) 2528-331 "Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht" und das EU- Vogelschutzgebiet (landesintern V37) DE2832-401 „Niedersächsische Mittelalbe“ gleichermaßen auszuschließen.

Fazit

Im Vorfeld der Genehmigungsplanung hat die Planfeststellungsbehörde mit den Trägern öffentlicher Belange und den Naturschutzvereinigungen ein Screening möglicher Umweltauswirkungen des Vorhabens durchgeführt. Im Ergebnis ist auf dem

Screening-Termin am 07.03.2017 einvernehmlich festgestellt worden, dass erheblich nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen seien und eine UVP-Pflicht voraussichtlich zu verneinen sei.

Die Planfeststellungsbehörde hat die von der Antragstellerin eingereichten Unterlagen geprüft und stellt fest, dass erheblich nachteilige Umweltauswirkungen gemäß UVPG durch die geplante Deichbaumaßnahme „Neubau des linksseitigen Elbedeiches in der Ortslage Vietze, 3. Planungsabschnitt“ offensichtlich ausgeschlossen werden können. Das geplante Vorhaben ist konkret und prüfbar dargelegt worden, die Ausführungen der Gutachter bestätigen das Ergebnis des 2017 durchgeführten Screenings mit den Verfahrensbeteiligten. Somit ist die Baumaßnahme nicht UVP-pflichtig.

Gez. Strüfing